

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e. V.
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Abteilung Grundsatzfragen
Sabine Osterkamp
T. +49 30 726220-937
F. +49 30 726220-949
Osterkamp@dgrv.de

05. Mai 2017
so/cs

**Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:
Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten
(IDW EPS 450 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW EPS 450 n.F.)“ bedanken.

Wir schlagen noch folgende Anpassungen vor:

Unterzeichnung des Prüfungsberichts

In den Tz. 114 ff des IDW EPS 450 n.F. wird darauf eingegangen, durch welche Personen der Prüfungsbericht zu unterzeichnen ist. In Tz. 17 des IDW EPS 450 n.F. wird ausgeführt, dass Teilberichte zulässig sind.

Insbesondere bei (Jahresabschluss-)Prüfungen von Kreditinstituten¹ - zunehmend aber auch anlässlich anderer Abschlussprüfungen - wird in der Praxis von der Möglichkeit der Teilberichterstattung Gebrauch gemacht.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Konstellationen vorliegen können, in denen Teilberichte nicht von denselben Personen unterzeichnet werden.

Diese besonderen Konstellationen hinsichtlich der Unterzeichnung von Teilberichten werden nach unserem Verständnis von den Aussagen in Tz. 115 und Tz. 116 des IDW EPS 450 n.F., wonach der Prüfungsbericht im Regelfall (bzw. grundsätzlich – vgl. Tz. 116) von denselben Personen unterzeichnet wird, die auch den Bestätigungsvermerk unterzeichnet haben, abgedeckt.

¹ (auch bspw. zu rein aufsichtsrechtlichen Themen, wie z. B. „Darstellung und Beurteilung getroffener Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen“)

In Tz. P 17/1 wird allerdings Folgendes ausgeführt „Wird ein gesonderter Teilbericht erstattet, ist dieser zwingend unter demselben Ort und Datum wie der Prüfungsbericht von denselben Personen zu unterzeichnen“. Diese Aussage wird im Zusammenhang mit dem (zusätzlichen) Bericht an den Prüfungsausschuss getroffen, der „im Einzelfall als Teilband ausgefertigt wird“.

Wir schlagen bezüglich der Möglichkeit der Teilberichterstattung zur Klarstellung folgende Ergänzung in Tz. 116 des IDW EPS 450 n.F. vor:

„Bei der Erstattung von Teilberichten (vgl. Tz. 17) ist es nicht ausgeschlossen, dass nicht alle Teilberichte von denselben Personen unterzeichnet werden. Dies gilt allerdings nicht für den Einzelfall, auf den in Tz. P 17/1 eingegangen wird.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Dr. Eckhard Ott

i.V. Sabine Osterkamp